

Antrag zur Herstellung eines Wasserhausanschlusses

(2-fach einreichen)

Antrag eingegangen am:



Antragsteller:

Vorname, Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Verbrauchsstelle/Objekt

Erstmalige Herstellung

Änderung eines
Wasserhausanschlusses

Flur-Nr.

Gemarkung

Straße, Ort

Eigentümer des Grundstücks

Einfamilienwohnhaus:

Mehrfamilienwohnhaus:

Gewerbe:

mit Regenwassernutzung:

ohne Regenwassernutzung:

Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist gesondert bei der Gemeinde Kastl anzuzeigen. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bei Nutzung zur Toilettenspülung mit einem geeichten Wasserzähler auszustatten. Merkblätter über den technischen Aufbau einer Regenwassernutzungsanlage erhalten Sie bei der VG Kemnath. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die Gemeinde Kastl abzunehmen.

Beginn der Baumaßnahme: _____

Voraussichtlicher Einzug: _____

Spätestens zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes oder eines Gebäudeteils ist der Wasserwart der Gemeinde Kastl (Kontakt: 0160/95852484) hiervon in Kenntnis zu setzen, damit ein Wasserzähler eingebaut werden kann. Bei verspäteter Meldung ist die Gemeinde Kastl berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen (vgl. § 10 Abs. 2 BGS-WAS).

Dem Antrag auf Grundstücksanschluss sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Lageplan zum Baugrundstück mit Einzeichnung der/des Gebäude/s im Maßstab 1:1000 in 2-facher Ausfertigung
2. Grundriss des Kellergeschosses (bei fehlender Unterkellerung: Grundriss des Erdgeschosses) mit Einzeichnung des gewünschten Zählerstandortes einschl. Leitungsführung auf dem Grundstück ab Hauptwasserleitung bis zum Wasserzähler im Maßstab 1:100 in 2-facher Ausfertigung
3. Wasserinstallationsanmeldung

Der Antrag muss mindestens 3 Wochen vor Baubeginn vollständig bei der Gemeinde Kastl oder bei der VG Kemnath eingereicht werden.

Für die Terminplanung zur Herstellung des Grundstücksanschlusses ist der Wasserwart der Gemeinde Kastl rechtzeitig, d. h. mindestens 8 Arbeitstage vor Ausführungsbeginn zu verständigen und ein Termin abzustimmen (Kontakt: Wasserwart 0160/95852484).

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kastl (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kastl (BGS-WAS) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Satzungen können während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath eingesehen werden.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer
(wenn Antragsteller nicht Grundstückeigentümer ist)



Wasserinstallationsanmeldung

(Auszufüllen durch das Installationsunternehmen)

Verbrauchsstelle/Objekt

Name/Grundstückseigentümer/in

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Installationsunternehmen (IU)

Name / (IU)

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Anzumelden ist jede Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Wasseranlagen. Unvollständig ausgefülltes Formular wird zurückgewiesen.

<input type="checkbox"/> Neuanlage	<input type="checkbox"/> Wiederinbetriebnahme	<input type="checkbox"/> Erweiterung	<input type="checkbox"/> Änderung
------------------------------------	---	--------------------------------------	-----------------------------------

Einfamilienwohnhaus Mehrfamilienwohnhaus Gewerbe

Installationsangaben:

Rückflußverhinderer	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anzahl WC-Spülkasten	<input type="text"/>
Rückspülfilter	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anzahl WC-Druckspüler	<input type="text"/>
Druckminderer	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anzahl Waschbecken	<input type="text"/>
		Anzahl Gartenbewässerung	<input type="text"/>

Rohrmaterial d. Hausinstallation: CU-Rohr verz. Rohr Kunststoffrohr

Hinweis:

Regenwasser-/Eigenwasseranlagen sowie Feuerlöscheinrichtungen sind gesondert zu beantragen!

Das im Auftrag des Anlageneigentümers/-betreibers tätige Installationsunternehmen (IU) erkennt die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kastl an und bestätigt, dass die gesamte Kundenanlage nach dem Regelwerk DVGW-TRWI DIN 1988, den behördlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie den einschlägigen technischen Regeln (gebrauchsfertige Herstellung, Prüfung, Inbetriebnahme und die Feststellung der einwandfreien Arbeitsweise der Anlage) von dem IU ausgeführt ist. Die Freigabe des Wasserbezugs durch die VG Kernath entbindet das IU nicht von vorgenannten Pflichten.

Vermerk Wasserwerk	_____	Auszufüllen durch IU – Stempel/Datum/Unterschrift
Datum	_____	Datum: _____
Unterschrift	_____	Unterschrift: _____
		Telefon: _____
		Firmenstempel: _____

Schutzvorkehrungen und Sicherungseinrichtungen bei der Entnahme von Bauwasser aus den Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. zur Herstellung des Wasserhausanschlusses



Hinweisblatt

Sehr geehrter Bauherr,

das örtlich zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen (WVU) stellt Ihnen auf Antrag an vorhandenen Grundstücksanschlüssen eine Übergabestelle zur Entnahme von Bauwasser zur Verfügung.

Die Ausführung dieser Übergabestelle, in der Regel ein Auslaufventil mit Schlauchverschraubung, liegt in der Zuständigkeit des WVU.

An dem Auslaufhahn ¾" wird ein Systemtrenner Typ BA nach §17 der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der DIN EN 1717 zwingend vorgeschrieben!

Der Systemtrenner wird vom zuständigen WVU als **Leihgabe** montiert und verplombt. Dieser ist vor Beschädigungen oder Frost zu schützen.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind Sie und die von Ihnen beauftragten Personen auf der Baustelle verantwortlich!

TrinkWasserhausanschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage

Im Zusammenhang mit der Herstellung des Wasserhausanschlusses wird auf folgendes hingewiesen und wir **bitten Sie**, dies zu beachten.

Der TrinkWasseranschluss für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kastl erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der WAS § 9 Grundstücksanschluss. Der Anschluss wird grundsätzlich vom Wasserversorgungsunternehmen (WVU) der Gemeinde Kastl hergestellt.

Die Kosten für die Erstellung der Grundstücksanschlüsse einschließlich der Nebenarbeiten sind mit Ausnahme der im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile vom Antragsteller zu tragen. Der im Privatgrundstück liegende Teil der Anschlussleitung bleibt Privatleitung und ist vom Antragsteller zu unterhalten.

Die Kosten für die Einrichtung und Herstellung des Bauwasseranschlusses zzgl. einer Pauschale für den Bauwasserverbrauch trägt der Bauherr.

Des Weiteren hat der Grundstückseigentümer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses wie folgt zu schaffen:

- 1) Das WVU ist **5 Arbeitstage** vor Beginn der Maßnahme zu informieren.
- 2) Die Freilegung der bestehenden Hausanschlussleitung im privaten Grundstück, sowie das Herstellen, Einsanden, Verfüllen und Verdichten des Rohrgrabens passieren in Absprache mit dem WVU!
- 3) Die Mauer,- Bodendurchführung muss bauseits erstellt und abgedichtet werden.
- 4) Bei der Montage des Wasserzählers ist vorab die Montagewand zu verputzen.
- 5) Die wasserdichte Abdichtung des Schutz- oder Leerrohres gegen das Gebäude bzw. gegen die Gebäudebestandteile (z. B. bei Durchführung durch eine Aussparung in der Bodenplatte, durch die Kellerwand etc.) ist Aufgabe des Bauherren/Antragstellers. Er haftet für die Dichtigkeit.

Antrag auf Erstellung, Veränderung oder

Erneuerung eines Abwasseranschlusses

(2-fach einreichen)

Erstellung Veränderung Erneuerung

Regenwasserkanal Mischwasserkanal Schmutzwasserkanal



Antragsteller:

Vorname, Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Antrag eingegangen
am:

Anzuschließendes Grundstück/Objekt

Flur-Nr.

Gemarkung

Straße, Ort

Eigentümer des Grundstücks

Beginn der Baumaßnahme

Voraussichtlicher Einzug

Ausführende Installationsfirma (nur fachlich geeignete Unternehmer zulässig)

Name der Firma

Anschrift der Firma

Verwendetes Material

Durchmesser der geplanten Anschlussleitung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Grundstücksentwässerungsplan 2-fach = Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:100, auf dem der Verlauf der Leitungen einschließlich deren Kontrollschächte, sowie der Anschluss an den städtischen Kanal und im Falle des § 9 Abs. 2 EWS die Grundstückskläranlage ersichtlich ist.

Die Vorlage dieses Antrages ist Voraussetzung für die Bearbeitung und Weiterleitung des Bauantrages.

Auflagen:

1. Die Entwässerungsleitungen sind nach DIN 1986 (Ausgabe September 1978) zu verlegen.
2. Ist Mischwassersystem vorhanden, gilt folgendes:
Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt.
Abwässer nach § 15 EWS (Verbot des Einleitens) werden nicht eingeleitet.
Niederschlagswasser und Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert bzw. zur Gartenbewässerung zurückgehalten werden.
3. Ist Trennsystem vorhanden, gilt folgendes:
Die Grundstücksentwässerungsleitungen werden im Trennverfahren verlegt; d.h. es wird kein Regen-, Grund- bzw. Drainwasser in den Schmutzwasserkanal und umgekehrt kein Schmutzwasser in den Regenwasserkanal eingeleitet.
Niederschlags- und Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert bzw. zur Gartenbewässerung zurückgehalten werden. Ist dies nicht möglich, ist auf dem Grundstück anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser in den Regenwasserkanal einzuleiten.
4. Die Entwässerung des Grundstückes ist so zu erstellen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund gelangt.
5. Rückstau:
Der Bauherr hat sich gem. § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung gegen eintretenden Rückstau und dadurch sich ergebende Schäden mit Rückstauvorrichtungen zu sichern. Rückstauenebene ist die Oberkante der Straße.
6. Überprüfung der Kanalkoten
Vor Verlegung der Grundstücksentwässerungsleitungen ist die Höhe und die Lage des städtischen Kanals an Ort und Stelle zu prüfen. Dies gilt auch für bereits verlegte Kanalanschlussleitungen.
7. Kontrollschacht
Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist je Anschluss ein Kontrollschacht vorzusehen (§ 9 Abs. 3 EWS).
8. Baubeginn (§ 10 Abs. 3 EWS)
Mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden.
9. Abnahme des Anschlusses durch die Verwaltungsgemeinschaft Kemnath (§ 11 Abs. 2 EWS)
Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal sowie die Leitungen müssen vor dem Einfüllen vom Bauamt der VG Kemnath abgenommen werden.
Mindestens 2 Tage vor der Herstellung des Kanalhausanschlusses ist eine terminliche Vereinbarung zur Abnahme der freien Leitungen mit Herrn Gallei (Tel. 09642/707-745) Zimmer EG 13, zu treffen. Andernfalls sind sie auf Anforderung der VG freizulegen. Die Anschlussarbeiten sind durch einen fachkundigen Unternehmer vornehmen zu lassen.
10. Anschlusskosten
Die Kosten der Herstellung des Anschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, soweit sich der Anschluss auf Privatgrund befindet. (§ 8 BGS-EWS)
11. Genehmigung für Straßenaufgrabungen
Straßenaufgrabungen jeglicher Art bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der VG Kemnath einzureichen. Antragsformulare sind dort erhältlich.

Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift mit den oben genannten Auflagen (Nrn. 1 – 11) einverstanden und bestätigt die Richtigkeit seiner gemachten Angaben.

Er erkennt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der GEMEINDE KASTL sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an. In die Satzungen kann während der allgemeinen Dienstzeiten der VG Kemnath eingesehen werden.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer
(wenn Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist)